

Die transnationale Schutzdimension des Rechts auf Nahrung von Dr. Steffen Kommer

Die Verwirklichung des Rechts auf Nahrung hängt in Zeiten von globalen Märkten und Umweltkrisen nicht mehr allein von einzelstaatlichen Faktoren ab. So wird die Landwirtschaft durch abrupt schwankende Weltagrarpreise destabilisiert. Wenige transnationale Unternehmen dominieren die Wertschöpfungsketten, während Millionen Kleinbäuerinnen und Kleinbauern marginalisiert bleiben. Die schleichende Übernutzung natürlicher Ressourcen gilt schon jetzt neben dem Klimawandel als wesentliche Ursache für den weltweiten Hunger. Die Debatte über die negativen Folgen des sog. „Biokraftstoff-Booms“ auf die Nahrungssicherheit in ärmeren Ländern zeigt, dass sich menschenrechtliche Fragen zunehmend auch in transnationalen Konstellationen stellen.

Trotz des steigenden Bedarfs der wachsenden Weltbevölkerung nach Nahrung haben viele Länder massive Förderprogramme für Biokraftstoffe, die aus Agrarpflanzen gewonnen werden, implementiert. So haben sich die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union verpflichtet, bis 2020 zehn Prozent des Energiebedarfs im Verkehrssektor aus erneuerbaren Quellen zu decken. Nachdem im Jahr 2007/2008 die Weltagrarpreise auch aufgrund der gestiegenen Nachfrage nach „Energiepflanzen“ massiv gestiegen sind, hat der damalige UN-Sonderberichterstatter für das Recht auf Nahrung, Jean Ziegler, ein Moratorium für Agrartreibstoffe eingefordert. Für seinen Nachfolger Olivier de Schutter sind Subventionen für Biokraftstoffe rückschrittliche Maßnahmen, die der Verwirklichung sozialer Menschenrechte entgegenstehen. Die NGO *EuropAfrica* bezeichnet die EU-Biokraftstoffpolitik als menschenrechtswidrig, weil sie in vorhersehbarer Weise zu Nahrungsunsicherheit in der Region Subsahara-Afrika beitrage.

Menschenrechtliche Auswirkungen in anderen Ländern

Generell sollten Staaten die Auswirkungen ihrer Agrar-, Investitions- und Handelspolitik auf die Verwirklichung des Rechts auf Nahrung in anderen Ländern regelmäßig überprüfen. Bei der Förderung von Biokraftstoffen sind vor allem die mögliche Verursachung steigender Agrar- und Nahrungspreise sowie die potenziell negativen Folgen großflächiger Anbauprojekte für Kleinproduzierende (Bäuerinnen und Bauern, Nomaden, etc.) in den Blick zu nehmen. So hat der UN-Sozialausschuss im Staatenberichtsverfahren Belgiens (2013) die Vertragspartei angemahnt, die menschenrechtlichen Folgen ihres nationalen Biokraftstoffgesetzes im Ausland zu evaluieren. Bei Durchführung von Projekten für Agrartreibstoffe müssten die Menschenrechte lokaler Gemeinschaften gewahrt bleiben. Häufig verweisen politische Akteure wie die EU-Kommission indes abstrakt auf ein weitgehend ungenutztes „globales biophysisches Potenzial.“ Die Annahme, dass weltweit ausreichend fruchtbare Böden für den Anbau von „Energiepflanzen“ zur Verfügung stehen, übersieht jedoch, dass gerade in Afrika und Lateinamerika scheinbar brach liegendes Land von Menschen zur Nahrungsgewinnung genutzt wird. Die massive Förderung von Biokraftstoffen schafft dabei Anreize für großflächige Landinvestitionen gerade in solchen Ländern, in denen die Landnutzungsrechte marginalisierter Gruppen nur sehr unzureichend geschützt sind.

Großflächiger Anbau und das Phänomen des land grabbings

Soweit Kleinbäuerinnen und Kleinbauern von ihrem Land gewaltsam vertrieben werden (sog. land grabbing), stellt dies offensichtlich eine Menschenrechtsverletzung dar. Aber auch



scheinbar im Konsens mit lokalen Gemeinschaften beschlossene Großprojekte können zu Menschenrechtsverletzungen führen, etwa wenn die in Aussicht gestellten Arbeitsplätze nicht geschaffen werden und der Zugang zu Land versperrt bleibt. *EuropAfrica* nennt in einer Studie von 2011 fünfzehn Projekte unter Beteiligung europäischer Investoren, bei denen Anwohnerinnen und Anwohner in Afrika wegen des Energiepflanzenanbaus vertrieben, nicht ausreichend entschädigt oder nicht hinreichend konsultiert wurden. Zwar ist grundsätzlich der Territorialstaat verpflichtet, die Menschenrechte seiner (Land-)Bevölkerung zu schützen. Gleichwohl haben auch Importstaaten bzw. Sitzstaaten transnationaler Unternehmen eine menschenrechtliche Verantwortung. So weist der UN-Sozialausschuss in seinem General Comment Nr. 24 zu Recht auch auf grenzüberschreitende Schutzpflichten der Staaten im Bereich der Privatwirtschaft hin, die nicht zuletzt aus Art. 2 Abs. 1 des UN-Sozialpaktes folgen, wonach alle Vertragsparteien zur internationalen Hilfe und Zusammenarbeit verpflichtet sind. Bislang haben Länder, die Biokraftstoffe massiv fördern, indes kaum geeignete Vorsorgemaßnahmen getroffen. So könnten etwa verbindliche soziale Nachhaltigkeitskriterien eingeführt und auch Klagemöglichkeiten gegen international agierende Firmen, die in Menschenrechtsverletzungen verwickelt sind, eröffnet werden.

Dr. Steffen Kommer ist Autor des Buches „Menschenrechte wider den Hunger“, Beiratsmitglied von FIAN Deutschland und Verwaltungsrichter in Bremen.